

Ergebnisprotokoll über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am 28.07.2026 im Sitzungssaal des Rathauses Valley

1. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates vom 30.06.2026

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 30.06.2026.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

2. Bekanntgabe nichtöffentlicher Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht

Zu diesem Tagesordnungspunkt liegen keine nichtöffentlichen Entscheidungen nach Wegfall der Geheimhaltungspflicht vor, über die es etwas zu berichten gibt.

Zur Kenntnis genommen

3. Antrag auf Baugenehmigung zum Neubau einer Maschinen- und Futterbergehalle auf dem Grundstück Flur-Nr. 265/2, Gemarkung Valley

Der Gemeinderat der Gemeinde Valley stimmt dem Bauvorhaben gemäß dem vorgelegten Plan in der Fassung vom 03.06.2026 zu.

Das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB wird erteilt.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

4. Antrag auf Nutzungsänderung einer bestehenden Lagerfläche zu einer gewerblichen Werkstatt auf dem Grundstück Münchner Straße in Unterdarching, Flur-Nr. 193, Gemarkung Valley

Der Gemeinderat erteilt gemäß § 36 BauGB dem Antrag auf Nutzungsänderung von Lagerung und Verwertung von Insolvenz- und Versicherungsschäden zu einer gewerblichen Werkstatt auf dem Grundstück Münchner Straße in Unterdarching, Flur-Nr. 193, Gemarkung Valley - unter der Maßgabe, dass der Eingabeplan aktualisiert wird - sein Einvernehmen.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

5. Bebauungsplan Nr. 30 "Martinshof / Oberlindern"; Beschluss zur 5. Änderung im beschleunigten Verfahren, Billigung des Änderungsentwurfs und Veröffentlichungsbeschluss

Der Bebauungsplan Nr. 30 „Martinshof / Oberlindern“ wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB geändert.

Maßgebend für die Änderung des Bebauungsplans ist der Planentwurf vom 20.07.2026 mit der textlichen Ergänzung „Flachdächer in Einzelfällen mit Zustimmung des Gemeinderates möglich“.

Auf die Durchführung einer frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB wird verzichtet.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

6. Satzung über den Besuch der offenen Ganztagschule an der Grundschule Valley

Der Gemeinderat der Gemeinde Valley beschließt folgende Satzung:

Satzung über den Besuch der Offenen Ganztageschule an der Grundschule Valley (OGTS-Satzung)

Aufgrund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Valley folgende Satzung:

§ 1 Definition

Als „Offene Ganztageschule“ (OGTS) werden nach der Definition der Kultusministerkonferenz der Länder (KMK) Schulen bezeichnet, die eine ganztägige Förderung und Betreuung im Anschluss an den Vormittagsunterricht anbieten. Die OGTS ermöglicht eine stärkere individuelle Förderung der Schülerinnen und Schüler, mehr Chancengleichheit und eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Die Schülerinnen und Schüler werden nach Unterrichtsende bis längstens 16:00 Uhr in schuleigenen Räumen betreut. Das Betreuungsangebot bietet eine tägliche Mittagsverpflegung, eine Hausaufgabenbetreuung, Freizeitangebote sowie die Schülerbeförderung. Grundlage für die OGTS ist der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder im Schulalter nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) vom 02.10.2021 i. V. m. der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 23.01.2026.

§ 2 Trägerschaft, Öffentliche Einrichtung

- 1) Der Freistaat Bayern, vertreten durch die Schulleitung, ist Träger der offenen Ganztageschule an der Grundschule Valley im Anschluss an den regulären Schulunterricht gemäß dem Rechtsanspruch auf Ganztagesbetreuung für Grundschulkinder im Schulalter gemäß GaFöG vom 02.10.2021 i.V. m. SGB VIII.
- 2) Die Gemeinde Valley ist Träger für die Betreuung der Schülerinnen und Schüler an der Grundschule Valley an Freitagen im Anschluss an den regulären Schulunterricht, sowie in den Ferien.
- 3) Für den Bereich der Offenen Ganztageschule ist die Gemeinde Valley Kooperationspartner des Freistaates Bayern.
- 4) Die Offene Ganztageschule sowie die Betreuung an Freitagen werden als schulische Veranstaltungen durchgeführt. Die Gesamtverantwortung obliegt der Schulleitung.

§ 3 Buchungszeiten

Die OGTS kann bis 14:00 Uhr oder bis 16:00 Uhr gebucht werden. Die Buchungszeiten werden schriftlich im Anmeldebogen fixiert. Die Buchungstage können bei Bedarf in den ersten beiden Schulwochen schriftlich umgebucht werden. Eine spätere Änderung ist im laufenden Schuljahr in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Entscheidung trifft die Schulleitung. Befreiungen von der Teilnahmepflicht (z.B. vorzeitiges Abholen) bzw. eine Beendigung des Besuches während des Schuljahres kann in begründeten Ausnahmefällen von der Leitung der OGTS in Absprache mit der Schulleitung gestattet werden.

§ 4 Anmeldung

- 1) Die Anmeldung und Teilnahme zur Offenen Ganztageschule richtet sich nach den Bestimmungen für die Offene Ganztageschule. Die Anmeldung muss mindestens für 2 Tage in der Woche erfolgen.
- 2) Die Anmeldung und Teilnahme zur Offenen Ganztageschule an Freitagen richtet sich nach den Bestimmungen für die Offene Ganztageschule. Die Anmeldung muss mindestens für 2 Tage in der Woche erfolgen.
- 3) Die Anmeldungen zur Ferienbetreuung sind bis spätestens 8 Wochen vor Ferienbeginn bei der OGTS einzureichen.
- 4) Unterjährige Anmeldungen sind in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Zuzüge) jeweils zum Ersten eines Monats möglich, sofern noch Plätze zur Verfügung stehen.

§ 5 Aufnahme

- 1) Die Aufnahme zur OGTS und dem zusätzlichen Betreuungsangebot am Freitag erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und gilt grundsätzlich bis zum Eintreten eines Beendigungsgrundes nach § 9 dieser Satzung. Sind genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach den folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
 - a) Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist und allein für den Lebensunterhalt sorgen,
 - b) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden;
 - c) Kinder, bei denen beide Erziehungsberechtigte berufstätig sind;
 - d) nach dem Alter der Kinder (1. Klasse vorrangig).

§ 6 Verpflegung

- 1) In der Offenen Ganztageschule sowie im Rahmen der Betreuung am Freitag wird ein warmes Mittagessen angeboten.
- 2) Für die Betreuungszeit bis 14:00 Uhr kann das Essen täglich gebucht werden.
- 3) Für die Betreuung bis 16:00 Uhr ist das warme Mittagessen verpflichtend.
- 4) Die Anmeldung zum Mittagessen erfolgt gleichzeitig mit der Anmeldung zur OGTS bzw. zur Betreuung an Freitagen zum Schuljahresbeginn und gilt für das gesamte Schuljahr.

§ 7 Ferien

- 1) In den gesetzlichen Ferien wird eine Ferienbetreuung angeboten unter Berücksichtigung von 20 Tagen Schließzeit. Die Schließzeit wird zu Schuljahresbeginn in der ersten Schulwoche bekanntgegeben.
- 2) Die verbindliche Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt mindestens 8 Wochen vor Ferienbeginn über die OGTS.
- 3) In der Ferienbetreuung wird ein warmes Mittagessen angeboten, welches für die betreuten Kinder verpflichtend ist.

§ 8 Gebühren

- 1) Der Besuch der OGTS von Montag bis Freitag bis längstens 16:00 Uhr ist, mit Ausnahme der Mittagsverpflegung und freitags für die Kinder ohne gesetzlichen Betreuungsanspruch, grundsätzlich kostenfrei.
- 2) Die Gebühren für das Mittagessen, die Betreuung an Freitagen und die Ferienbetreuung werden nach einer gesonderten Gebührensatzung erhoben.

§ 9 Krankheit und Anzeige

- 1) Schüler, die auf Grund einer Krankheit oder aus ähnlichen Gründen vom Unterrichtsbesuch ausgeschlossen sind, dürfen für die Dauer der Erkrankung auch die OGTS an der Grundschule Valley nicht besuchen. Gleiches gilt für die Betreuungsangebote am Freitag und in den Ferien.
- 2) Erkrankungen sind der OGTS und der Schulleitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Ausschluss vom Besuch

- 1) Ein Schulausschluss, der von der Schulleitung ausgesprochen wird, erstreckt sich auch auf die Betreuungszeiten der OGTS sowie auf die Betreuung am Freitag.
- 2) Ein Schüler kann vom weiteren Besuch der Betreuungseinrichtung mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist ausgeschlossen werden, wenn:
 - a) er innerhalb der beiden letzten Monate mehr als 10 Öffnungstage unentschuldigt gefehlt hat;
 - b) es zu wiederholten schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung oder gegen berechnete Anweisungen des Einrichtungspersonals kommt;
 - c) die Erziehungsberechtigten trotz erfolgter schriftlicher Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtung nicht nachkommen und mit mindestens zwei Monatsbeiträgen der Betreuungsgebühren im Rückstand sind;
 - d) es die Grundschule Valley nicht mehr besucht;
 - e) das Verhalten des Kindes ein weiteres Verbleiben nicht zulässt;
 - f) durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuungseinrichtung und Erziehungsberechtigten nicht möglich ist.

§ 11 Kündigung durch die Erziehungsberechtigten

- 1) Die Kündigung des Betreuungsangebotes durch die Erziehungsberechtigten ist mit einer Frist von 4 Wochen jeweils zum ersten eines Monats möglich bei:
 - a) Änderung hinsichtlich der Personensorge für das Kind;
 - b) Wechsel der Schule;
 - c) längerfristige Erkrankung des Kindes (mind. 6 Wochen);
 - d) Vorliegen eines anderen triftigen Grundes.

2) Eine Abmeldung von der Teilnahme an der OGTS kann durch die Schulleitung nur im Rahmen der Bestimmungen für die Offene Ganztagesbetreuung gestattet werden.

§ 12 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr ist das Schuljahr. Für die Erstklässler des laufenden Schuljahres beginnt das Betreuungsangebot mit dem ersten Schultag. Die Abgangsschüler der vierten Klassenstufe haben die Möglichkeit das Betreuungsangebot in den Sommerferien noch zu nutzen.

§ 13 Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung

- 1) Für die Teilnahme an einem Betreuungsangebot im Rahmen der Offenen Ganztagesesschule sowie für die Betreuung an Freitagen gelten die Bayerische Schulordnung sowie etwaige schulartspezifische Regelungen zur Aufsichtspflicht. Die Gesamtverantwortung für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler trägt die Schulleitung. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf geeignetes pädagogisches Personal im Rahmen des offenen Ganztagesangebotes ist zulässig. Die Verpflichtung der Schulleitung bleibt unberührt.
- 2) Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Eintreffen des Schülers in der Betreuungseinrichtung und endet mit dem selbstständigen Verlassen der Einrichtung.
- 3) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb OGTS entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- 4) Unbeschadet von Absatz 3 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus dem Besuch der OGTS ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtung bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Besuchern der OGTS durch Dritte zugefügt werden.
- 5) Für den Verlust, die Verwechslung oder Beschädigung von in die Einrichtung mitgebrachten Wertgegenständen, Kleidungsstücken oder ähnliches übernimmt die Gemeinde keine Haftung.
- 6) Schüler genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchstabe b) SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind sie auf dem direkten Weg zur und von der Schule, während des Aufenthalts in der schulischen Betreuungseinrichtung sowie während deren Veranstaltungen unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der Schulleitung zu melden.

§ 14 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. August 2026 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

7. OGTS - Gebührensatzung

Der Gemeinderat beschließt folgende Satzung:

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Besuch der Offenen Ganztagesesschule an der Grundschule Valley (OGTS-Gebührensatzung)

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Valley folgende Satzung:

§ 1 Gebührenerhebung

- 1) Die Gemeinde Valley erhebt für die Betreuung an Freitagen in der Grundschule Valley (§ 2 Abs. 2 und § 8 Abs. 1 der OGTS-Satzung) Benutzungsgebühren.
- 2) Die Gemeinde Valley erhebt für die Betreuung in den Schulferien an der Grundschule Valley (§ 2 Abs. 2 der OGTS-Satzung) Benutzungsgebühren.
- 3) Zusätzlich wird bei Inanspruchnahme des Mittagessens (§ 6 Abs. 1 der OGTS-Satzung) eine Gebühr für die Nutzung der App der Frischeküche Holzkirchen erhoben.
- 4) Die Gemeinde Valley erhebt Gebühren für das Mittagessen während der Ferienbetreuung gemäß § 7 Abs. 3 OGTS-Satzung.

5) Die Gebührenpflicht besteht auch im Falle vorübergehender Erkrankungen, Urlaub oder sonstiger vorübergehender Abwesenheit fort.

§ 2 Gebührenschuldner

1) Schuldner der Gebühren sind die Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) als Gesamtschuldner, dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.

§ 3 Gebührenmaßstab

- 1) Die Gebühr i.S. von § 1 Abs. 1 (jeweils freitags) ist eine monatliche Pauschalgebühr, gestaffelt für die Buchung bis 14:00 Uhr bzw. 16:00 Uhr.
- 2) Die monatlichen Pauschalgebühren i. S. von § 1 Abs. 1 sind für 11 Monate des Betreuungsjahres zu entrichten. Für den August werden keine Gebühren erhoben.
- 3) Die Gebühr i.S. von § 1 Abs. 1 (Ferienzeiten) ist eine tägliche Pauschalgebühr gestaffelt für die Buchung bis 14:00 Uhr bzw. bis 16:00 Uhr.
- 4) Die Gebühr für die Nutzung der App für die Verpflegung zu Schulzeiten ist eine jährliche Pauschalgebühr. Die Erziehungsberechtigten erkennen die Bedingungen der Frischeküche Holzkirchen für die Nutzung der App an
- 5) Die Gebühr für das Essen gemäß § 1 Absatz 4 (Mittagessen während Ferienbetreuung) ist eine tägliche Pauschalgebühr.

§ 4 Entstehung, Ende und Fälligkeit der Gebührenschuld

- 1) Die Gebühr i.S. von § 1 Abs. 1 entsteht mit der Anmeldung des Kindes zur OGTS.
- 2) Die Gebühr i.S. von § 1 Absatz 2 entsteht mit der Anmeldung zur Ferienbetreuung und kann während der Ferien nicht abgemeldet werden.
- 3) Die Gebühr i.S. von § 1 Abs. 3 entsteht jeweils mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen für das gesamte Schuljahr.
- 4) Die Gebühr im i.S. von § 1 Absatz 4 (Mittagessen während Ferienbetreuung) entsteht mit der Anmeldung zur Ferienbetreuung und kann während der Ferien nicht abgemeldet werden.
- 5) Im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats.
- 6) Die Gebührenerhebung endet mit der Abmeldung bzw. dem Ausschluss des Kindes aus der schulischen Betreuungseinrichtung; in Fällen des § 1 Abs. 3 mit Abmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, in den Fällen des § 1 Abs. 4 mit Beendigung der Ferienbetreuung.
- 7) Die Gebühr(en) sind jeweils am 3. eines Monats im Voraus zu zahlen. Die Zahlung ist zu bewirken durch Einzugsermächtigung oder in begründeten Ausnahmefällen durch Überweisung auf eines der Konten der Gemeinde Valley.
- 8) Bareinzahlungen der Gebühr(en) bei der OGTS oder bei der Gemeinde sind nicht zulässig.
- 9) Die Anmeldung für die Mittagsverpflegung ist gemeinsam mit den Buchungszeiten zum Beginn des Betreuungsjahres verbindlich durch die App der Frischeküche Holzkirchen vorzunehmen. Die Bedingungen für die Nutzung der App wird durch die Erziehungsberechtigten anerkannt. Die Bestellung und Abbestellung von Mittagessen erfolgen über die App.

§ 5 Höhe der Benutzungsgebühren

- 1) Das schulische Betreuungsangebot der OGTS an der Grundschule Valley ist von Montag bis Freitag bis täglich längstens 16:00 Uhr für Kinder mit gesetzlichem Betreuungsanspruch kostenfrei.
- 2) Das schulische Betreuungsangebot der OGTS an der Grundschule Valley beträgt am Freitag für Kinder ohne gesetzlichen Betreuungsanspruch monatlich bei einer Betreuungszeit
 - a) Buchung bis 14:00 Uhr 25 €,
 - b) Buchung bis 16:00 Uhr 35 €.
- 3) Für die Ferienbetreuung beträgt die tägliche Gebühr
 - a) Buchung bis 14:00 Uhr 25 €,
 - b) Buchung bis 16:00 Uhr 35 €.
- 4) Für die Nutzung der App der Frischeküche Holzkirchen beträgt die Gebühr je Kind je Schuljahr 10 €.

§ 6 Gebühr für die Verpflegung

- 1) Das Essengeld für die Mittagsverpflegung ist zusätzlich zur Benutzungsgebühr zu entrichten.
- 2) Für das Mittagessen in Schulzeiten ist die Gebühr gemäß den Preisen der Frischeküche Holzkirchen direkt an die Frischeküche zu zahlen.
- 3) Die Höhe des Mittagessens in Ferienzeiten wird durch die Gemeinde im Einvernehmen mit der OGTS festgelegt und zu Beginn eines Betreuungsjahres bekannt gegeben.
- 4) Für die Betreuungszeit bis 16:00 Uhr ist das warme Mittagessen verpflichtend.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

8. Sammelbeschaffung von zwei Feuerwehrfahrzeugen LF 10; Verbindliche Abrufanmeldung

Der Gemeinderat beschließt, die **verbindliche** Abrufanmeldung aus der Rahmenvereinbarung zur Sammelbeschaffung von Löschgruppenfahrzeugen LF 10 für zwei Fahrzeuge für die Feuerwehr Ober-/Mitterdarching und die Feuerwehr Hohendilching für die Auslieferung 1.Quartal 2029 abzugeben. Die Bestellung wird laut Sachverhalt genehmigt, die Verwaltung wird beauftragt die erforderlichen Schritte einzuleiten, der erste Bürgermeister wird ermächtigt die entsprechenden Verträge zu unterzeichnen.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

9. Vertretung der Gemeinde Valley im Zweckverband Kommunalen IT- Schuldienst Oberland

Mit Zustimmung des ersten Bürgermeisters und der zweiten Bürgermeisterin bestimmt die Gemeinde Valley neben den „geborenen Verbandsräten“ Frau Heike Finsterbusch als „gekorene Verbandsrätin“. Diese Vertretungsregelung greift nur dann, wenn der erste Bürgermeister bzw. die stellvertretende Bürgermeisterin verhindert sind.

Abstimmungsergebnis: Ja 14 Nein 0 Anwesend 14

10. Vorstellung der Ferienbetreuung der Gemeinde Valley

Ein Gemeinderatsmitglied stellt das Ferienprogramm 2026 vor.

Das Angebot wurde bereits in verschiedenen Medien veröffentlicht.

Unter anderem auf

- der Homepage der Gemeinde
- der Bürger-App der Gemeinde
- und dem Schulmanager.

Auf dem Schulmanager sind Anmeldungen möglich.

Folgende Aktivitäten werden im Rahmen des Ferienprogramms 2026 angeboten:

- Kegeln Schnupperkurs
- Sommernachtstraum
- Filmzauber
- Reading Party – kulinarisch - kreativ - kunstvoll
- Golf Schnupperkurs
- Kamelreiten und Trekking im Mangfalltal
- Schnupperkurs am Schießstand
- Wald- und Wasserführung: Wald-Wasser-Detektive auf Spurensuche
- Darts Schnupperkurs

Abschließend bedankt sich der erste Bürgermeister bei den beiden Jugendbeauftragten für die Erstellung des Ferienprogramms 2026.

Zur Kenntnis genommen

11. Unvorhergesehenes - Bürger-App-Valley

Der erste Bürgermeister gibt bekannt, dass die Heimat-Info-App für Valley jetzt online verfügbar und bereits mit Informationen bestückt ist.

Um die Bevölkerung besser zu informieren und digitale Kommunikation zu ermöglichen, führte die Gemeinde die Bürger-Informationsplattform ein. Seit einigen Tagen ist sie verfügbar. Alle gemeindlichen Informationen sind schon aufgespielt.

Sämtliche Ortsvereine wurden angeschrieben, einige haben bereits Daten hinterlegt.

Über die App, die Nutzer entsprechend ihren Bedürfnissen und Interessen individuell konfigurieren können, sind nicht nur alle Informationen und Formulare der gemeindlichen Webseite nutzbar, sondern unter anderem auch aktuelle Termine, Wetter- und Verkehrsinfos sowie Warnmeldungen jederzeit abrufbar.

Wer will, kann sich über Push-Benachrichtigungen über Neuigkeiten informieren lassen. Wer einen großen Bildschirm bevorzugt findet die Gemeinde Valley auch auf

<https://www.heimat-info.de/gemeinden/valley>

Zur Kenntnis genommen

12. Anfragen aus der Bürgerschaft

Vivo-Container am Heerder Weg in Unterdarching

Es wird darum gebeten, dass die Vivo-Container beim Gemeindestadl am Heerder Weg in Unterdarching verschoben werden, damit man von der hinteren Seite auch besser einwerfen kann. Derzeit werden die Container nur einseitig befüllt wegen Verschmutzung auf dem Grünstreifen.

Es wird angeregt, auf dem Grünstreifen Pflasterarbeiten durchzuführen, damit man nicht im Dreck steht, oder die Container in Richtung Bauhofhalle nach Süd-Westen etwas zu verschieben. Dann könnten die Container von der Teerfläche aus unproblematisch auch von der anderen Seite befüllt werden.

Der erste Bürgermeister sagt, dass man schaut, diesbezüglich eine Lösung zu finden.

Zur Kenntnis genommen